

GESUNDHEITSORDNUNG

Vorbemerkung

Um die Einhaltung der französischen Gesundheitsvorschriften zu gewährleisten, unterhält die Deutsche Schule Paris Beziehungen zu einem Arzt, der Eltern und Schülern nach Bedarf zur Verfügung steht.

Diese ärztliche Betreuung dient in erster Linie der Vorbeugung und Beratung.

I. Medizinische Vorschriften an der DSP

1. Beim Eintritt in die DSP bzw. den Kindergarten der DSP müssen die Eltern für ihre Kinder ein Gesundheitszeugnis mit Sportbefähigungsbescheinigung vorlegen.
Das Gleiche gilt für alle Schüler der Klasse 7, falls die Aufnahme in die Deutsche Schule Paris länger als ein Jahr zurückliegt.
2. Das Gesundheitszeugnis besteht aus einem medizinischen Fragebogen, der den Eltern von der Schule termingerecht zugeht und von ihnen selbst ausgefüllt wird (Teil I).
Ein von den Eltern frei gewählter Arzt bestätigt (in Teil II) die erfolgte Untersuchung und die Gültigkeit und Vollständigkeit der in Frankreich vorgeschriebenen Impfungen. Eine ärztliche Bescheinigung enthebt die Eltern von den französischen Impfvorschriften (z.B. Tuberkulosenschutzimpfung oder Auffrischung, je nach Ergebnis des Tuberkulintests).
3. Die Kosten für die Untersuchung und evtl. Nachimpfungen tragen die Eltern.
4. Der Fragebogen mit der Bestätigung der erfolgten ärztlichen Untersuchung (einschließlich Impfbescheinigung) muss innerhalb von zwei Monaten nach Schuljahresbeginn bzw. nach Aufnahme in die Deutsche Schule Paris vorliegen. Anderenfalls kann der betreffende Schüler - nach vorheriger Warnung der Eltern durch Einschreibebrief - vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden.
5. Die ärztliche Kontrolle der Gültigkeit der BCG-Impfung soll alle 2 Jahre von den Eltern nachgewiesen werden (Tuberkulintest).
6. Bei allen Krankheiten, die länger als 1 Woche dauern, muss ein Attest des behandelnden Arztes der Schule vorgelegt werden, ehe der Schulbesuch wieder aufgenommen werden kann (siehe Schulordnung: Schulversäumnisse Ziffer 5.2).

II. Vorschriften für Schulen in Frankreich

A. Impfvorschriften

In Frankreich sind z. Zt. folgende 4 Impfungen Pflicht:

- die Diphtherieschutzimpfung (Wiederholungsimpfung alle 5 Jahre),

- die Tetanusschutzimpfung,
- die Polioschutzimpfung (Wiederholungsimpfung alle 5 Jahre),
- die Tuberkuloseschutzimpfung (alle 2 Jahre Tuberkulintest).

Die Pockenschutzimpfung ist in Frankreich nicht mehr obligatorisch. War aber die in den ersten beiden Lebensjahren durchgeführte Erstimpfung positiv, ist die Nachimpfung im 11. Lebensjahr Pflicht.

B. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten

1. Keuchhusten

Der Kranke: 30 Tage Schulausschluss vom Zeitpunkt der ersten Hustenanfälle an gerechnet. Für Geschwister gibt es kein Schulverbot.

2. Diphtherie

Der Kranke: Nach klinischer Abheilung noch 30 Tage Schulausschluss. Dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn zwei Rachenabstriche im Abstand von 8 Tagen negativ sind.

Geschwister: Kein Schulverbot, wenn der Schüler den ärztlichen Nachweis erbringt, dass er gegen Diphtherie geimpft ist und die letzte Nachimpfung weniger als 1 Jahr zurückliegt.

Für nicht geimpfte Schüler ist der Schulbesuch nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattests möglich.

3. Cerebrospinale Meningitis (Hirnhautentzündung)

Der Kranke: 15 Tage Schulausschluss nach klinischer Abheilung.

Geschwister: Nach Absonderung vom Kranken noch 10 Tage Schulausschluss. Dieser Zeitraum kann auf 7 Tage verkürzt werden, wenn durch ein ärztliches Attest die Unbedenklichkeit bescheinigt wird.

4. Poliomyelitis (Kinderlähmung)

Der Kranke: Mindestens 30 Tage Schulausschluss nach Krankheitsbeginn.

Geschwister: Kein Schulausschluss, wenn der ärztliche Nachweis erbracht wird, dass der Schüler geimpft ist und die letzte Nachimpfung weniger als ein Jahr zurückliegt.

Nicht geimpfte Schüler müssen der Schule 15 Tage nach Absonderung vom Kranken fernbleiben.

Andere Kontaktpersonen (Mitschüler und Lehrer) müssen systematisch einer Impfung oder Nachimpfung unterzogen werden.

5. Scharlach

Der Kranke: Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach 14 Tagen, wenn der ärztliche Nachweis einer Antibiotikabehandlung erbracht wird. Wenn ausnahmsweise eine solche Behandlung nicht durchgeführt wurde, ist ein mindestens 14tägiger Schulausschluss notwendig. Die Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist dann nur möglich bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass Halsabstriche keine als spezifisch angesehenen Streptokokken mehr aufweisen.

Falls keiner der oben genannten Nachweise erbracht werden kann, muss der Kranke 40 Tage der Schule fernbleiben. Geschwister: 7 Tage Schulausschluss. Dieser Zeitraum kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass der Schüler einer wirksamen vorbeugenden Behandlung unterzogen wurde, verkürzt werden.

6. Bauchtyphus und Paratyphus

Der Kranke: Nach klinischer Abheilung noch 20 Tage Schulausschluss. Dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass eine zweimalige Stuhluntersuchung im Abstand von acht Tagen keine Typhusbazillen gezeigt hat.
Geschwister: Kein Schulausschluss.

7. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Virus-Hepatitis

Der Kranke: Schulausschluss bis zur klinischen Abheilung. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
Geschwister: Kein Schulverbot.

8. Grundsätzlich gilt (s.o. I.6):

Bei Krankheiten, die über eine Woche dauern, muss die Schule vom behandelnden Arzt informiert werden.

Stand 2007